



Informationsblatt zum Bau-Gesuch

Gestützt auf § 133 des Baugesetzes vom 1. Januar 1981 und § 1 des kantonalen Baugesetzes vom 1. Januar 1995 sind bei allen Bau-Gesuchen folgende Unterlagen einzureichen:

Baugesuch in 2-facher Ausführung (Unterlagen aufgeteilt) an Gemeinde Fehren:

- Eigentumsbescheinigung 1-fach
(erhältlich beim Grundbuchamt Breitenbach)
- Projektpläne 1/50 (mit Massen und Koten)
 - Situationsplan Original (amtl. bewilligt und nicht älter als ein Jahr) 1 fach
 - Situationsplan mit eingezeichnetem Objekt 2 fach
worauf die Zufahrtsverhältnisse und die Parkiermöglichkeit
auf privatem Grund ersichtlich ist
 - Grundrisse (1:100 / 1:50) 2 fach
 - Schnitte 2 fach
 - Fassadenpläne (mit bestehendem und neuem Terrain) 2 fach
 - Ausnützungs- und Grünflächenberechnung 2 fach
 - Detaillierter Baubeschrieb 2 fach
- Wasser- und Kanalisationsanschlussgesuch 3 fach
beinhaltend Situationsplan mit Höhenprofil und Kanalisationsplan
- Gesuch um eine Beurteilung der SGV von Bauten und Anlagen, 2 fach
sowie Feuerungsanlagen
(Brandschutzbewilligung, Fachbericht Elementarschadenprävention, Stellungnahme Feuerwehreinsatz)
- Energietechnischer Massnahmenachweis 2 fach
- Schutzraumbewilligungs- oder Befreiungsgesuch 2 fach
Vollständig ausgefüllt
- Kostenvoranschlag 1 fach

☞ **Das Bauprojekt ist direkt nach der Abgabe des Baugesuches zu profilieren.**

☞ **Bitte beide Baugesuchsformulare sowie alle Situations- und Projektpläne vom Projektverfasser und Bauherren unterzeichnen.**

☞ **Wir bitten Sie die Unterlagen vollständig und auf sortiert in 2-facher Ausführung einzureichen, ansonsten das Baugesuch ohne Ausschreibung zurückgewiesen wird.**

☞ **Abgabe am Gemeindeschalter Fehren oder Büsserach oder per Post an:
Baukommission Fehren, c/o Gemeindeverwaltung Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach**

Gebühren/Kosten

Bei Neu- und Anbauten:

- | | |
|---|---|
| - Wasseranschlussgebühr | Fr. 40.- pro m ² BGFmax |
| - Schmutzwasseranschlussgebühr | Fr. 35.- pro m ² BGFmax |
| - Sauberwasseranschlussgebühr | Fr. 30.- pro m ² BGFmax |
| - Baubewilligungsgebühr | 1 %0 der Gebäudeversicherungssumme
jedoch mind. Fr. 100.-
Bei An- und Umbauten vom Zuwachs der GVS. |
| - Mehraufwand Baukommission
(Einsprachen, Abklärungen, Diverses etc.) | nach Aufwand |
| - Ingenieurvorprüfungskosten | nach Aufwand |
| - Bauwassergebühr bei Neubauten | Fr. 150.-- bis zu einer Bausumme von Fr. 400'000.-
Fr. 30.-- für jede weitere Fr. 50'000.- oder ein Bruchteil davon. |
| - Einmessen der Hausanschlüsse | nach Aufwand (wird vom Geometer direkt verrechnet) |
| - Baupublikation im Wochenblatt | nach Aufwand (wird gemäss Rechnung Wochenblatt
weiterverrechnet) |
| - Perimeterbeiträge richten sich nach dem Erschliessungsreglement und werden - falls zu erheben -
unabhängig von obigen Gebühren verrechnet. | |
| - Bei Neubauten muss das „Datenblatt für GWR (Gebäude- und Wohnungsregister) beigelegt werden. | |

Die Baukommission kann ausserordentliche Aufwendungen (infolge Einsprachen, Abklärungen, Diverses, etc.) mit einem Stundenansatz von Fr. 27.-- zusätzlich in Rechnung stellen.

Die Gemeinde Fehren kann entsprechende Akonto-Zahlungen in Rechnung stellen. Das Bauwasser ist in jedem Fall geschuldet (auch wenn bei einem Nachbarn das Bauwasser bezogen wird!).

Auszug aus der Gesetzgebung:

Eine erteilte Baubewilligung erlischt mit Ablauf von zwei Jahren ab Rechtskraft des Entscheides, wenn innert dieser Frist mit den Bauarbeiten nicht begonnen worden ist oder wenn ein begonnener Bau nicht innert zumutbarer Frist vollendet wird. (§ 10 kant. Bauverordnung-BGS 711.61).